

Produktüberwachung nach MiFID II / Zielmarkt Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**") definiert sind (ii) alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung, und beratungsfreies Geschäft. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

14. Februar 2025

Endgültige Bedingungen

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

5,59 % Nachrangige kündbare Tier 2 Raiffeisen Fixzins-Anleihe 2025-2037/PP

Serie: 135, Tranche 1

Valutierungstag: 18. Februar 2025

begeben aufgrund des

EUR 15.000.000.000 Debt Issuance Programme

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017, in der geänderten oder ersetzten Fassung, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Debt Issuance Programme Prospectus vom 3. Mai 2024 über das Programm und den Nachträgen dazu vom 1. Juli 2024, 12. Juli 2024, 16. September 2024, 30. September 2024 und 20. Dezember 2024 (der "**Prospekt**") zu lesen. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge können in elektronischer Form auf der Internetseite der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (www.raiffeisenbank.at) eingesehen werden. Kopien sind erhältlich unter RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, F.-W.-Raiffeisenplatz 1, 1020 Wien, Österreich. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur möglich, wenn der Prospekt und die Endgültigen Bedingungen zusammen gelesen werden.

Begriffe, die in den im Prospekt enthaltenen Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Die Anleihebedingungen werden durch die Angaben in Teil I. dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der maßgeblichen Option II der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (Konsolidierte Bedingungen), die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen angegeben sind, stellen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen die Bedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Bedingungen**"). Sofern und soweit die Anleihebedingungen von den Bedingungen abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Bedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich.

Teil I.: ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die für die Nachrangigen Schuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Nachrangigen Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die "**Emittentin**") wird in EUR (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag EUR 17.000.000,-- (in Worten: EUR siebzehn Millionen) in einer Stückelung von EUR 100.000,-- (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben und ist eingeteilt in bis zu 170 Stücke.
- (2) *Digitale Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind zur Gänze durch eine digitale Globalurkunde (digitale Sammelurkunde) gemäß § 24 lit. e) österreichisches Depotgesetz (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank vom Emittenten elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.
- (3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt wurden. "**Clearing System**" bedeutet folgendes: OeKB CSD GmbH, Am Hof 4, Strauchgasse 1-3, 1011 Wien, Österreich ("**OeKB CSD**") sowie jeder Funktionsnachfolger. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.
- (4) *Bedingungen.* "**Bedingungen**" bedeutet diese Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen.
- (5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS

- (1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden Fassung ("**CRR**") dar. Bezugnahmen auf die CRR schließen die CRR in der jeweils gültigen Fassung sowie alle anwendbaren Eigenmittelvorschriften ein, welche die hierin in Bezug genommenen Bestimmungen der CRR ersetzen oder ergänzen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den Ansprüchen anderer nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, den Forderungen gegen die Emittentin aus deren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR) sowie allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind.
- (2) *Keine Aufrechnung, keine Sicherheit, keine Beschleunigung.* Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet

werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden. Durch nachträgliche Vereinbarung darf weder die Nachrangigkeit gemäß diesem § 2 eingeschränkt, noch darf die Fälligkeit der Schuldverschreibungen geändert werden. Gläubiger sind unter keinen Umständen berechtigt, die Schuldverschreibungen ordentlich oder außerordentlich zu kündigen, eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen oder Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu beschleunigen. Vertragliche und gesetzliche Rechte der Gläubiger zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen sind in jeder Hinsicht ausgeschlossen.

(3) *Regulatorischer Bail-in.* Vor einer möglichen Insolvenz oder Liquidation stehen alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen unter dem Vorbehalt eines Regulatorischen Bail-in. Den Gläubigern stehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegen die Emittentin zu, die sich aus dem Regulatorischen Bail-in ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen. „Regulatorischer Bail-in“ bedeutet eine durch die Abwicklungsbehörde (wie in § 5 (3) definiert) festgesetzte dauerhafte Reduzierung der Rückzahlungsansprüche, Zinsansprüche oder anderen Zahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen (bis einschließlich auf Null) oder eine Umwandlung in hartes Kernkapital (wie beispielsweise in Stammaktien), jeweils auf Grundlage des österreichischen Rechts, insbesondere des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) einschließlich des übrigen Rechts der Europäischen Union, sofern es in Österreich anwendbar ist), und der Abfolge der Herabschreibung und Umwandlung gemäß § 90 BaSAG.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag vom 18. Februar 2025 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit 5,59 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 18. Februar eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **„Zinszahlungstag“**). Die erste Zinszahlung erfolgt am 18. Februar 2026.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁽¹⁾. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) *Zinstagequotient.* **„Zinstagequotient“** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der **„Zinsberechnungszeitraum“**): die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode.

§ 4 ZÄHLUNGEN

(1) a) *Zahlungen von Kapital.* Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und

⁽¹⁾ Für Schuldverschreibungen, die österreichischem Recht unterliegen, beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz für das Jahr vier Prozent gemäß § 1000 Absatz 1 ABGB, bei unternehmerischen Geschäften der gesetzliche Verzugszinssatz des § 456 UGB.

Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Wahrung.

(3) *Zahltag*. Fallt der Falligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Glaubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachsten Zahltag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspatung zu verlangen. Fur diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag, (auer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem Zahlungen abwickelt und an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolger oder Ersatzsystem ("**T2**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

§ 5 RUCKZAHLUNG

(1) *Ruckzahlung bei Endfalligkeit*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zuruckgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Ruckzahlungsbetrag am 18. Februar 2037 (der "**Falligkeitstag**") zuruckgezahlt. Der "**Ruckzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht EUR 100.000,-- pro Festgelegter Stuckelung.

(2) *Vorzeitige Ruckzahlung nach Wahl der Emittentin*.

(a) Die Emittentin kann in alleinigem Ermessen, nachdem sie gema des nachstehenden Absatzes (b) gekundigt hat und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Abwicklungsbehore, sofern gesetzlich erforderlich, die Schuldverschreibungen insgesamt jedoch nicht teilweise am Wahl-Ruckzahlungstag (Call) zu dem Wahlruckzahlungsbetrag (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Ruckzahlungstag (Call) (ausschlielich) aufgelaufenen Zinsen zuruckzahlen.

Wahl-Ruckzahlungstag (Call):
18. Februar 2032

Wahl-Ruckzahlungsbetrag (Call):
100%

(b) Die Kundigung durch die Emittentin ist den Glaubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gema § 10 bekannt zu geben.

Sie beinhaltet folgende Angaben:

- (i) die Wertpapierkennnummern von den zuruckzahlenden Schuldverschreibungen;
- (ii) den Wahl-Ruckzahlungsbetrag zu dem die Schuldverschreibungen zuruckgezahlt werden; und
- (iii) den Wahl-Ruckzahlungstag (Call), der nicht weniger als **5** und nicht mehr als **30** nach dem Tag der Kundigung durch die Emittentin gegenuber den Glaubigern liegen darf.

(c) Eine solche vorzeitige Ruckzahlung gema diesem § 5 (2) ist nur moglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens funf Jahre zuruckliegt und die Voraussetzungen fur eine vorzeitige Ruckzahlung nach § 5 (5) erfullt sind.

(3) *Vorzeitige Ruckzahlung aus steuerlichen Grunden*. Die Schuldverschreibungen konnen insgesamt, jedoch nicht teilweise, von der Emittentin jederzeit in alleinigem Ermessen mit einer Kundigungsfrist von hochstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenuber der Emissionsstelle und gema § 10 gegenuber den Glaubigern vorzeitig gekundigt (wobei diese Kundigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Ruckzahlungsbetrag (wie in § 5 (7) definiert) zuzuglich bis zum fur die Ruckzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zuruckgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen andert und die Emittentin der Zustandigen Behore gema und vorbehaltlich von Artikel 78 (4) CRR hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, und sofern die Voraussetzungen fur eine vorzeitige Ruckzahlung nach § 5 (5) erfullt sind. Wobei: "Zustandige Behore" bezeichnet die zustandige Behore gema Artikel 4 (1)(40) CRR, die fur die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

(4) *Vorzeitige Ruckzahlung aus aufsichtsrechtlichen Grunden*. Die Schuldverschreibungen konnen insgesamt, jedoch nicht teilweise, von der Emittentin jederzeit in alleinigem Ermessen mit einer Kundigungsfrist von hochstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenuber der Emissionsstelle und gema § 10 gegenuber den Glaubigern gekundigt (wobei diese Kundigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Ruckzahlungsbetrag (wie in § 5 (7) definiert) zuzuglich bis zum fur die Ruckzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zuruckgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen andert, was wahrscheinlich zu ihrem ganzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den

Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und vorausgesetzt, dass die folgenden Bedingungen des Artikel 78 (4) lit. a CRR erfüllt sind: (i) die Zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet; (ii) die Emittentin weist der Zuständigen Behörde hinreichend nach, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; und (iii) die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (5) sind erfüllt.

(5) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.* Eine Rückzahlung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Relevanten Regeln eingehalten werden, insbesondere die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Artikel 78 CRR erteilt hat. Wobei: "Relevante Regeln" bezeichnet die geltenden und auf die Emittentin sowie die CRR Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien anwendbaren europarechtlichen Regelungen (insbesondere betreffend die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und deren Beaufsichtigung), Gesetze (insbesondere das österreichische Bankwesengesetz), Verordnungen, Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenmittelanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen einschließlich der Leitlinien und Empfehlungen der europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) sowie die Vorgaben der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

(6) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.* Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen. Eine ordentliche Kündigung seitens der Gläubiger der Schuldverschreibungen ist somit unwiderruflich ausgeschlossen.

(7) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Für die Zwecke von Absatz (3) und Absatz (4) des § 5 ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Rückzahlungsbetrag.

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle und Zahlstelle:
 RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
 F.-W.-Raiffeisen-Platz 1
 1020 Wien
 Österreich

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt gemäß den im Agency Agreement enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen gemäß den im Agency Agreement enthaltenen Bestimmungen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7

STEUERN

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Gläubigern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die

Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Gläubiger von Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8

VERJÄHRUNG

Ansprüche auf Zahlung von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist unter Beachtung der Beschränkungen der Relevanten Regeln (wie in § 5 (5) definiert), insbesondere des Zustimmungsvorbehalts der Zuständigen Behörde, in alleinigem Ermessen berechtigt, (i) Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, weiterzuverkaufen oder zu entwerten.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10

MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin (www.raiffeisenbank.at) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Börserechtliche Veröffentlichungspflichten.* Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.

(3) *Form der Mitteilung.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen in Textform (z.B. Email oder Fax) oder schriftlich erfolgen und zusammen mit dem Nachweis seiner Inhaberschaft gemäß § 11 (5) an die Emissionsstelle geleitet werden. Eine solche Mitteilung kann über das Clearing System in der von der Emissionsstelle und dem Clearing System dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 11

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Wien, Österreich.

(3) *Gerichtsstand Unternehmer.* Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelsachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.

(4) *Gerichtsstand Verbraucher.* Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt

auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

(5) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt einen von einer vertretungsberechtigten Person der Wertpapiersammelbank, des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems zertifizierten Auszug aus dem elektronischen Datensatz in Bezug auf die die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde vor.

(6) *Teilunwirksamkeit.* Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.

§ 12 SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Teil II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

A. Grundlegende Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

- Andere Interessen als die im Prospekt im Abschnitt "Interests of Natural and Legal Persons Involved in an Issuer/Offer" angesprochenen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

nicht anwendbar

EZB-Fähigkeit

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden

Ja

Die Wahl „ja“ bedeutet lediglich, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Begebung bei der OeKB CSD zu hinterlegen und bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Emission oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit für Zwecke der Geldpolitik oder für Innertageskredite des Eurosystems anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt von der Beurteilung der EZB ab, dass die Kriterien für die Eignung für das Eurosystem (EZB-Fähigkeit) erfüllt sind.

B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Wertpapier-Kenn-Nummern

Common Code

ISIN Code

AT000B079132

Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)

A4D65V

Sonstige Wertpapiernummer

Rendite bei Endfälligkeit

5,59 % auf Basis des Ausgabepreises von 100 %

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden

Der Vorstand der Emittentin schlägt dem Aufsichtsrat jährlich das Gesamtvolumen für Neuemissionen für das folgende Kalenderjahr vor, das vom Aufsichtsrat der Emittentin genehmigt werden muss. Für das Jahr 2025 beantragte der Vorstand der Emittentin ein maximales Neu-Emissionsvolumen für nicht-nachrangige und nachrangige Anleihen und Finanzprodukte von bis zu EUR 2.000.000.000, sowie ein maximales Neu-Emissionsvolumen für gedeckte und nicht platzierte Anleihen von bis zu EUR 3.000.000.000. Der Aufsichtsrat der Emittentin stimmte diesem Antrag in der Sitzung am 12. Dezember 2024 zu. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch diese Organe jederzeit vorgeschlagen und beschlossen werden.

C. Bedingungen und Konditionen des Angebots

C.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Nicht anwendbar

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Gesamtsumme des Angebots wenn die Summe nicht feststeht, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots

- Offene Angebotsfrist ab []
- Angebotsfrist
- Nicht anwendbar

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte

C.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Nicht anwendbar

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

C.3 Kursfeststellung

Nicht anwendbar

Preis zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden

C.4 Platzierung und Emission

Nicht anwendbar

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – in den einzelnen Ländern des Angebots

Vertriebsmethode

Nicht syndiziert

Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrages

Hauptmerkmale des Übernahmevertrages

**Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums
einschließlich der Art der Übernahme**

Platzeur / Bankenkonsortium (angeben)

- Feste Zusage
- Ohne feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen

Provisionen

Management- und Übernahme provision (angeben)

Verkaufsprovision (angeben)

Kursstabilisierende(r) Platzeur(e)/Manager**D. Börsenzulassung und Notierungsaufnahme****Ja**

- Luxemburg
 - Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"
- Wien
 - Amtlicher Handel
 - Vienna MTF
- Frankfurt
 - Geregelter Markt "Frankfurt Stock Exchange"
- Sonstige

Erwartetes Datum der Zulassung 18. Februar 2025

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel EUR 5.020,--

Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind Keiner

Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"

Wien

Amtlicher Handel

Vienna MTF

Frankfurt

Geregelter Markt "Frankfurt Stock Exchange"

Sonstige

Ausgabepreis 100 %

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung Nicht anwendbar

E. Zusätzliche Informationen

Rating Die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

Börsenzulassung und Notierungsaufnahme

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen (ab dem 18. Februar 2025) unter dem EUR 15.000.000.000 Debt Issuance Programme der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG erforderlich sind.

F. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

Prospektpflichtiges Angebot

Nicht anwendbar

Zustimmung zur Prospektverwendung

Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Nutzung des Prospekts.

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
